Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 5

Artikel: Sie wissen nicht, was sie tun: Erfahrungen eines Polizeimannes mit

jugendlichen Delinguenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1073758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Illustration von Hans Uster

Sie wissen nicht, was sie tun

Erfahrungen eines Polizeimannes mit jugendlichen Delinquenten

Von ***

Bei einer Fahndungsaktion nach den Tätern verschiedener Diebstähle blieben vor einiger Zeit mehr als ein Dutzend junger Burschen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren in den Maschen des Gesetzes hängen. Bis auf einen waren alles Lehrlinge, wovon allein neun aus ein und demselben Großbetrieb der kaufmännischen Branche stammten, der rund fünfzig Lehrkräfte ausbildet. Vier der Jünglinge mußten vorab wegen Kollusionsgefahr (Möglichkeit der Vertuschung) in Untersuchungshaft genommen werden.

Der Fall – ich komme auf ihn am Schluß zurück – war für die Stadt eine, wenn auch trübe Sensation. Doch wiederholte sich da nur in größerem Ausmaß etwas, das häufiger ist, als man denkt - heute leider ganz besonders. Deshalb möchte ich zunächst noch von einigen anderen Fällen jugendlicher Gesetzesbrecher berichten, die mir in meiner Tätigkeit als Polizeimann in letzter Zeit begegnet sind.

Die blinden Passagiere

Fälle, bei denen sich nachweisen läßt, daß Kinder oder Jugendliche unter Einfluß schlechter Literatur Straftaten begehen, sind verhältnismäßig selten. Der Fall der Brüder Schwarzfahrer war einer. Er fing ziemlich harmlos an, aber trotzdem oder vielmehr gerade deshalb soll er erzählt werden; denn er hätte bestimmt verhindert werden können, wenn die Beteiligten im Sinne dieses Artikels aufgeklärt worden wären.

Kurt und Max Schwarzfahrer fuhren täglich mit ihren Velos nach der Stadt in die Lehre. Bei schlechtem Wetter benützten sie den Zug.

An einem Mittag, als sie wieder einmal im Zug saßen, bekam Kurt Bauchweh, und er mußte das WC aufsuchen. Da die Sache nicht sobald aufhören wollte, kam er erst am Ziel aus dem bewußten Kämmerlein.

«Dis Biliee! Du hesch ja dis Biliee em Kundi nid abgää!» rief Max auf dem Heimweg plötzlich erschrocken. Die Buben waren nämlich an und für sich recht erzogen worden.

Der Vater, dem man das erzählte, war beschäftigt und dachte im Moment nicht weiter, als er antwortete:

«He nu, wenn der Kundi ds Biliee nid verlangt het, isch das si Sach. D Baan isch sälber d Schuld, wenn öpper gratis faart.»

So fuhr denn Kurt mit dem gleichen Billet die Strecke zweimal ab. Bei diesem Anlaß kam ihm ein Einfall:

«Du – Mix!» fuhr er den Bruder aufgeregt an. «Dr Trämp! Du weisch doch no? Du hesch ne ja o gläse. Mer chönte das hie eigetlech o einisch probiere.»

«Der Tramp» heißt ein Wildwestroman, der das Leben von «blinden Passagieren» der «Western» (nordamerikanischen Bahnen Ende des letzten Jahrhunderts) schildert.

Die beiden Brüder kamen also überein, auf der Vorortsstrecke «Tramps» zu spielen. Und wenn es ihnen langweilig zumute war, ließen sie nun sogar oft bei schönem Wetter die Räder in der Nähe der Station stehen und fuhren als «blinde Passagiere» im Zug mit. Einigemale versteckten sie sich im WC. Als es dort aber «zu heiß» wurde (der Kondukteur hatte etwas gemerkt), warteten sie auf Züge, die einen oder mehrere Güterwagen mitführten und kletterten dann von der dem Bahnhof abgewendeten Seite her da hinein.

Weil sie nun herausgefunden hatten, daß man sich mit Zuhilfenahme von etwas Mut ganz gut um das Zahlen herumdrücken konnte, wandten sie dieses System auch anderswo an, nämlich im Kino und bei Sportveranstaltungen. Schließlich weihten sie auch noch einen Freund in diese «Kunst» ein.

Zu dritt wagten sie sich dann schon einen Schritt weiter und klauten erst an einem Kiosk und dann auch im Warenhaus kleinere Sachen. Da wurde nun der Freund, der noch keine große Übung in dieser «Kunst» besaß, erwischt. Und weil er nicht gewillt war, auch für Kurt und Max auszufressen, verpfiff er sie.

«Hat euch denn niemand beigebracht, daß die Bahn, der Kinobesitzer oder die Sportveranstalter Bestrafung verlangen können, wenn man Bahn fährt ohne Billet, ins Kino 'brennt' oder ohne zu zahlen den Match sieht? – Und daß ihr für solche Sachen in Haft versetzt oder mindestens gebüßt werden könnt?»

«Allwääg chuum, für söttigs Bagatällzüg», lachte Max.

Und es stellte sich heraus, daß nicht einmal die Eltern gewußt hatten, daß das «Erschleichen einer Leistung», wie solche Vergehen bezeichnet werden, auf Klage des Geschädigten hin bestraft wird.

Nun, aus diesem Bagatellzeug ergab sich für die Jünglinge auch kein weiterer Nachteil, weil Vater Schwarzfahrer das Fahrgeld und die Eintritte ins Kino durch Nachzahlen gutmachen konnte, weshalb die Geschädigten keine Strafklage erhoben. Nicht gutmachen konnte er aber die Folgen dieser Bagatellsachen, die Diebstähle nämlich. Diebstahl bleibt eben Diebstahl, und darauf steht als Mindeststrafe Gefängnis, auch wenn der Wert der gestohlenen Sachen kaum dreißig Franken (auf alle drei verteilt) ausmachte.

Max und sein Freund erhielten bedingt erlassene Gefängnisstrafen und waren somit vorbestraft. Kurt, der noch nicht achtzehnjährig war, kam unter die Fittiche der Jugendanwaltschaft. Die beiden älteren merkten allerdings von der Vorstrafe auch nicht viel, bis . . . Bis Max mich kürzlich – es sind nun vier Jahre seit seiner Bestrafung vergangen – nach den Bedingungen für eine Anstellung als Polizeirekrut fragte.

«Es hat keinen Sinn, Max, du bist vorbestraft. Nun zeigen sich erst die Folgen deiner Dummheiten!»

Er wurde kreidebleich und sagte lange nichts, bis er kleinlaut erklärte:

«Und ich Idiot habe damals gemeint, was ich für ein superschlauer Kerl sei, als wir 'Tramps' spielten und den Kondukteur hochnehmen konnten. Gerade damals kam mir der Gedanke, zur Polizei zu gehen mit meinen 'Fähigkeiten' als 'Westmann'. Wenn ich alles gewußt hätte . . . »

Die Räuber

Jeden Dienstag begaben sich die Lehrlinge Peter und Rolf nach dem abendlichen Spezialkurs auf dem gemeinsamen Heimweg durch die als «Jagdrevier» für Homosexuelle bekannte Anlage. Sie hatten «auf der Straße» gehört, was es mit diesen «Kerlen» für eine Bewandtnis habe.

Nachdem sie von einem solchen denn auch belästigt worden waren, kamen sie zu einem Entschluß.

«Ds näächschte Maal, wenn is son e Kärli aaranzt, tüe mer derglyche mer stigi y, göö mit im näbenuus u schlaane zäme!» schlug Rolf ärgerlich vor.

«Das schynt mer s Richtige», sekundierte Peter. Tatsächlich sprach sie acht Tage später wieder ein solcher an. Der kräftigere Rolf begab sich mit dem Mann abseits nach einer dunklen, einsamen Stelle – in einigem Abstand gefolgt von Peter. Plötzlich hörte dieser vor sich wütende Schimpfworte, klatschende Schläge und dann Geschrei.

Und schon kam Rolf zurückgerannt, lachend: «Dää het allwääg gnue für hüt. Dää ranzt is sicher nümen aa!»

Unter der nächsten Straßenlampe blieb Rolf stehen: «Lue daa!» sagte er und zog eine ältere Brieftasche hervor. Die sei dem Kerl beim Sturz herausgefallen. Er schlug sie auseinander. Nebst einigen Papieren enthielt sie eine Zwanzigernote. «Dä S... mues nid meine. Das Geld teile mer, dä darf sowiso nüüt säge», entschied er. «Der ander Chabis chan er umehaa.» Damit warf er die Brieftasche auf den Weg, auf dem der Mann zurückkommen mußte.

Nach anfänglichem Bedenken war Peter einverstanden und nahm die Hälfte der Beute – zehn Franken – entgegen.

In der folgenden Woche gingen sie einen anderen Weg. Nach vierzehn Tagen aber glaubten sie, es sei genügend Gras darüber gewachsen, und durchquerten die Anlage wieder. Auf einer Bank saßen drei Männer. Als sie vorübergingen, standen zwei auf und hielten die Lehrlinge an. Es war die Polizei.

Der Rest ist bald erzählt. Die Jünglinge wanderten in Untersuchungshaft, der eine wegen Raubes, der andere wegen Gehilfenschaft und Hehlerei.

Rolf und Peter waren bisher sehr gut beleumdet. Eltern, Lehrer, Lehrmeister und schließlich auch die Untersuchungsbehörden waren davon überzeugt, daß der Raub nicht vorsätzlich im Sinn des Gesetzes war. Weil die beiden aber das achtzehnte Lebensjahr überschritten hatten, kamen sie vor den ordentlichen Richter. Und da der Tatbestand eindeutig war, mußten sie bestraft werden, wenn auch mit einer Minimalstrafe.

Keiner von ihnen hätte sich die Folgen auch nur träumen lassen. Sie waren restlos davon überzeugt, für die Menschheit ein gutes Werk getan zu haben. Vom Gegenteil hatte sie vorher niemand in Kenntnis gesetzt.

Das «Darlehen»

Lotte ist die Tochter eines angesehenen Beamten. Sie war im großen Handelshaus in der Lehre und galt als eine der intelligentesten Lehrtöchter, die man je dort ausgebildet hatte. Sie war zur Weiterausbildung in einer ausländischen Filiale vorgesehen, wo man ihr für später einen leitenden Posten in Aussicht gestellt hatte.

Sie stand unmittelbar vor Lehrabschluß, als man in der Firma Unregelmäßigkeiten feststellte. In der sogenannten kleinen Portokasse, über welche keine Buchhaltung geführt wurde, die außer Lotte noch fünf weiteren Angestellten zugänglich war, hatte der Chef vor vierzehn Tagen erstmals das Fehlen von zwei Franken festgestellt. Daraufhin machte er Stichproben und stellte fest, daß jedesmal ein oder zwei Franken weniger waren. Schließlich erstattete er Anzeige. Nach seiner Meinung kamen alle anderen in Frage, nur nicht Lotte.

Mit einem Kontrollsystem gelang es, die Täterin bald einmal zu ermitteln. Alle anderen schieden aus und – Lotte blieb hängen. Bei der Geschäftsleitung brach eine berghohe Illusion zusammen.

«Sie, Lotte, sind die Diebin?» fragte der Chef ungläubig.

«Diebin? Ich eine Diebin? Der paar Fränklein wegen bin ich doch keine Diebin!» erklärte Lotte im Brustton der Ueberzeugung und der Erhabenheit. «Ich hätte das Geld am Zahltag wieder zurückgelegt, ich habe mir nur etwas geliehen, weil ich im Moment nicht gerade bei Kasse war.»

«Sozusagen ein Darlehen ohne Gläubiger», stellte der Chef lakonisch fest.

«Wie man's nimmt», meinte sie achselzuckend.

«Wir sagen dem fortgesetzten Diebstahl», erklärte ihr der Polizist. «Und Diebstahl wird nur mit Gefängnis bestraft.»

- «Das? Mit Gefängnis?» lachte sie fröhlich.
- «Wie alt sind Sie jetzt?»
- «Neunzehn.»

«Da haben Sie Pech. Mit achtzehn sind Sie strafmündig geworden und werden daher die ganze Schärfe des Gesetzes zu spüren bekommen.» «Dir weit mi allwääg uf e Sabel lade», lachte sie in belustigtem Ton weiter. «Me isch i der Schwyz erscht mit Zwänzgi mündig. Das han i de im KV gleert, wen i süsch o nid bi allem uufpasst ha.»

«Das stimmt. Nach dem Zivilgesetz sind Sie erst mit zwanzig erwachsen. Aber das Strafgesetz ist leider nicht das Zivilgesetz. Nach ihm sind Sie eben mit achtzehn strafmündig.»

«Allwääg chuum?» meinte sie ungläubig. «Es cha doch i der Schwyz nid zwöierlei Rächt gää!»

«Und doch ist es so. Straf- und Zivilrecht sind streng getrennt, und zwar überall, nicht nur bei uns. Da, sehen Sie selber!»

Mit sichtlicher Verblüffung las Lotte die Gesetzesstellen, sann einen Moment nach und fragte: «Was het das jez zur Folg?»

«Daß Sie mit einer bedingten Gefängnisstrafe rechnen müssen!»

Der Direktor der Lehrfirma war dermaßen enttäuscht, daß er erklärte, sie könne zwar die Lehre noch bei ihm fertig machen, er wolle sie aber nachher auf keinen Fall mehr im Geschäft haben.

«Mit Euer Bombestell im Ussland isch halt jez Essig», bemerkte ich zu ihr.

Nach einigem Überlegen meinte sie: «He nu, de gaan i halt zur Poscht oder i ds Bundeshuus. Der Vater bringt mi dert scho under. Dert nimt me mi ganz bestimmt mit Handkuss, jez wo sie überaal zwenig Personal hei.»

«Oder de o niid», hielten wir ihr entgegen. «Sämtliche Bundesbeamte oder Bundesangestellte müssen einen einwandfreien Leumund haben, sonst werden sie nicht angestellt – wenigstens nicht für gut bezahlte Vertrauensposten.»

«E guete Löimund han i de sicher», erklärte sie mit der größten Überzeugung. «Bis jez cha mer niemer nachewyse, as i e unseriöse Läbeswandel tribe hätt.»

«In dem Sinn, wie Sie meinen, bestimmt nicht. Aber auch eine kurze und bedingte Gefängnisstrafe wird im Strafregister eingetragen. Bei der Bewerbung um eine solche Stelle wird ein Strafregisterauszug eingeholt. Sie können sich leicht vorstellen, daß der Bund und der Staat noch weniger ungetreue Angestellte brauchen kann als Ihre Lehrfirma. Vielleicht haben Sie in einigen Jahren eine Chance, wenn Ihre Strafe gelöscht sein wird.»

Darauf senkte Lotte nun doch den Kopf, und ihre Augen fingen verdächtig an zu schimmern, als sie leise feststellte: «Da han i mer jo mi ganzi Zuekunft verpfuscht. Wen i das nume früecher gwüsst hätt. Min Vater hätt mer gnue Gäld gää, i hätti s gar nid nöötig ghaa, us der Kasse z nää.»

«Ja, wenn . . . ! »

«Ist denn Liebe ein Verbrechen?»

Der 18jährige Roland X unterhielt mit einem 15jährigen Mädchen lange Zeit intime Beziehungen. Er wollte nicht begreifen, daß er dadurch ein Delikt begangen hatte, für das im Gesetz an sich sogar Zuchthaus, jedenfalls Gefängnis vorgesehen ist – für Minderjährige über 18 Jahren, obschon diese strafmündig sind, ohne die sonst vorgesehene Mindestdauer von sechs Monaten.

«Das Meitli geit ja no i d Schuel», sagte er nach der Verhaftung. Er meinte wohl, da das Kind nicht bestraft würde, sei die Sache überhaupt gestattet, was er mit dem beinahe entrüsteten Zusatz bekräftigte: «Da isch doch nüüt derby!» Und weiter: «Der Köbu B. u der Fränzu K. mache das o mit irne Schätz. Das weis i vo ine sälber. Dene iri Meitli si o nid elter.»

Diese beiden wurden natürlich daraufhin ebenfalls einem Strafverfahren unterworfen. Roland aber hatte sein Mädi zudem noch mit Motorrollern, die er ohne zu fragen zum Gebrauch entlieh, ausgeführt.

«Aber i ha di Chäre jedesmal wider a Ort u Stell zrügg taa», erklärte er – absolut davon überzeugt, somit also nichts Unrechtes getan zu haben.

Anhand des Verkehrsgesetzes mußte ihm nun bewiesen werden, daß auch die Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch eine Freiheitsstrafe, und zwar Gefängnis, nach sich zieht. «Da steits schwarz uf wyss im Motorfaarzüüg-Gsetz, lis!»

«Es stimt tatsächlech», erklärte er darauf etwas kleinlaut geworden. «Aber das han i vorhär nid gwüsst. So öppis sött me eim einisch säge!»

«Was?» fragte auch der Köbi B. erstaunt, «daas söll es Verbräche sy, we men es Mädi gäärn het?»

«Es kommt nur darauf an, wie man das tut, je nach dem Alter...»

«I bi aber doch Achzäni gsy, i wiirde doch döörfen es Meitli liebe!» verteidigte er sich energisch.

«Natürlich kannst du das, aber du darfst nicht mit einem Kind unter 16 Jahren so weit gehen, wie ihr gegangen seid – auch wenn du das Mädchen noch so gern hast. In dieser Hinsicht gibt es nur eines: Hände weg von Schulmädchen, es gibt ältere genug!»

«Aber säget mer jetz einisch eerlech», antwortete er, «wohäär hätt ii daas sölle wüsse?»

«Unwissenheit schützt leider nicht vor Strafe. Das Gesetz verlangt, daß jeder es kenne. Es könnte sonst schließlich jeder nach einer Straftat sagen: "Das habe ich nicht gewußt." Da können wir dir leider nicht helfen, Köbi.»

Unter Kameraden

Nun zurück zu dem eingangs erwähnten, aufsehenerregenden Fall, bei dem über ein Dutzend Lehrlinge, neun aus einem einzigen Großbetrieb, in Diebstähle verwickelt waren.

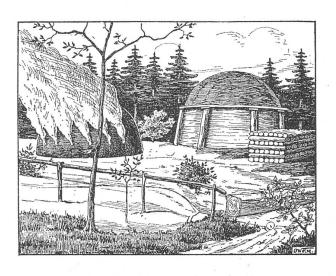
Angefangen hatte es, wie bei fast allen Diebstählen, klein. Zuerst kaufte Klaus, der 18jährige Sohn eines höheren Beamten, bei seinem Kameraden Max, der in der Sportabteilung des gleichen Großbetriebes tätig war, Schuhnestel für die Skischuhe und – vergaß, sie zu zahlen.

Etwas später erwarb Max, Sohn eines reichen Bauern, bei Klaus in dessen Ressort ein Pfadfindermesser: «Ich habe gerade kein Geld, ich werde es vom Zahltag abziehen lassen», erklärte er. «Du hast ja die Schuhnestel auch nicht bezahlt.» Bis zum Eingreifen der Polizei hatte sich unter den «Stiften» des Betriebes geradezu eine «Gratis-Einkaufsgenossenschaft» von neun Mitgliedern gebildet. Sie trieben auf Kosten des Geschäftes schließlich einen ziemlich schwungvollen «Handel».

Die Deliktsumme erreichte innert rund einem Jahr einige tausend Franken, die gestohlenen Waren zum Einstandspreis gerechnet. Darunter befanden sich fast sämtliche Sportartikel, die man sich zwischen Schuhnesteln und vollständiger Campingausrüstung denken kann. Auch ein Faltboot war dabei.

Man könnte glauben, daß die Diebstähle solch verhältnismäßig großer Waren von Angestellten oder Vorgesetzten hätten bemerkt werden sollen. Mitnichten, obschon von den fehlbaren Lehrlingen beim Wegtransport der gestohlenen Sachen kein besonderes Raffinement angewendet wurde. In diesem Großbetrieb gingen solche Einzelaktionen einfach unter. Die Diebe taten, als ob die Sachen bestellt worden wären, und trugen sie zur Geschäftszeit, vielfach zu zweit, wie normal weg oder verwendeten dazu einen

VEXIERBILD VON DER JAHRHUNDERTWENDE



Wo ist der Köhler?

Handwagen des Geschäftes, einmal sogar ein Auto. Nachdem dieser «Handel» innerhalb des großen Betriebes einen gewissen Umfang angenommen hatte, begann man ihn mit Lehrlingen anderer Geschäfte im Austauschverfahren auf diese auszudehnen.

Klaus fragte zum Beispiel am Abend seinen Bekannten Georg, der Lehrling in einem Betrieb der Schuhbranche war: «Könntest du mir nicht auch ein Paar Schuhe besorgen? Ich könnte dir dagegen für dein Motorrad Werkzeuge bringen.»

Natürlich konnte es Georg, und der Handel war perfekt.

Endlich offerierten die Burschen ihre Waren auch zu verbilligten Preisen Bekannten – mit der Angabe, sie erhielten als Lehrlinge im Geschäft Prozente. Daß es hundert Prozent waren, banden sie solchen Kunden jedoch nicht gerade auf die Nase.

Aus guten Verhältnissen

Die Sache kam der Polizei durch einen unbeteiligten Bürger zur Kenntnis, dem aufgefallen war, daß Georg mit seinen «verbilligten Schuhen» einen schwunghaften Handel treiben konnte. Die vier Untersuchungshäftlinge mußten dann lang im Kittchen bleiben, weil es Wochen brauchte, die ineinander verketteten Handlungen aller dieser Jünglinge auseinanderzuhalten.

Erstaunlich schien, daß die meisten dieser Burschen aus guten Verhältnissen stammten. Sie hatten bis dahin auch keinen Anlaß zu Klagen geboten. Zwar waren manche daheim ziemlich stark verwöhnt und verhätschelt worden, und bei allen ohne Ausnahme hatte es an einer Kontrolle gefehlt: einerseits der Freizeitbeschäftigung, anderseits der Herkunft des Diebsgutes, das oft zuhause aufbewahrt worden war und dessen Anschaffungswert die Barmittel von Lehrlingen offensichtlich überstieg. Aber fast alle diese Jünglinge haben von zuhause das erzieherische Rüstzeug mitbekommen, das sie vor solchen Fehltritten hätte bewahren sollen. Einer nur, Sohn geschiedener Eltern, hatte den Behörden bereits vorher ziemlich zu schaffen gemacht. Die Mütter von zwei anderen sind Witwen, waren aber finanziell absolut in der Lage, allein Kinder zu erziehen.

Wie in allen Fällen, da Minderjährige straffällig werden, fragte ich auch diese Jünglinge über ihre Zukunftspläne aus. Drei wollten später zur Polizei, zwei zum Bund, je einer zur Post und zur Bahn. Der Rest hoffte, im kaufmännischen Beruf weiterzukommen. Einzelne wollten auch Offizier werden.

Was sie sich vorstellten

Auf die Frage, was er sich bei der ganzen Sache gedacht habe, antwortete Klaus: «Eigentlich nichts Besonderes. Ich dachte, die Firma mit ihrem Millionenumsatz würde kaum merken, daß ihr etwas fehle, und schlimmstenfalls würde man die Sache mit dem Lehrmeister besprechen und bereinigen können.»

«Hast du nie gedacht, daß du als Dieb bestraft werden könntest?»

«Als Dieb? Nein! Deswegen werde ich doch wohl kaum bestraft werden können. Für mich selbst habe ich sehr wenig genommen, und von den Sachen, die ich im Auftrag von Max und Silvio nehmen mußte, habe ich ja persönlich nichts.»

«Dafür kannst du aber wegen Gehilfenschaft bestraft werden oder trotzdem wegen Diebstahls, denn effektiv hast du die Sachen am Ort weggenommen – also gestohlen – und nicht die beiden Kameraden.»

Max, einer der Untersuchungshäftlinge, meinte halb lächelnd: «Passieren kann mir bestimmt nicht viel, ich mag da weg, die anderen brachten mir ja die Sachen... Wenn ich nur bald aus diesem Loch heraus könnte», jammerte er dann.

«Du hast deine Kameraden aber geheißen, für dich die Sachen zu stehlen. Das ist Anstiftung zum Diebstahl und dafür wirst du wohl gleich schwer bestraft wie der Dieb selber. Weiter hast du gestohlene Sachen für dich behalten und gebraucht, andere weiterverkauft oder getauscht: das ist Hehlerei und wird als selbständiges Delikt bestraft.»

Ganz verdutzt sah er mich an und sagte wie die anderen: «Das habe ich nicht gewußt!»

«Ja, und dann hast du zum Beispiel deinem Freund ein Messer verkauft, das Silvio für dich stahl. Weißt du, daß du damit deinen Freund betrogen hast, einen vollendeten Betrug begingst?»

«Betrug?» lachte er ungläubig. «Das ist doch etwas ganz anderes!»

«Da bist du falsch gewickelt. Wer in der Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern (wie du durch den Verkauf des gestohlenen Messers), einen anderen, unter anderem auch durch Unterdrückung von Tatsachen (wie der Diebstahl des Messers eine ist) arglistig irreführt und dadurch jemanden zu Schaden bringt (den Freund, dem das gestohlene Messer nicht gehörte, obwohl er es dir bezahlt hat) – der begeht einen Betrug. Und er wird dafür zumindest mit Gefängnis bestraft. Da, lies selbst!»

«Was ist das für ein Buch?» fragte er, sichtlich bleich geworden.

«Das Schweizerische Strafgesetzbuch!»

«Warum sagt man uns denn so etwas nicht in der Schule? Hätte ich das alles gewußt, wäre ich bestimmt nicht hier!» meinte er bitter.

«Du weißt aber doch bestimmt von zuhause und von der Schule her, daß man nicht stehlen soll. Denk nur zum Beispiel an die zehn Gebote!»

«Schon, ja», gab er nach einigem Nachdenken zu, «aber daß eine nach meiner Meinung so geringfügige Sache ein solches Nachspiel und solche Auswirkungen haben kann, wußte ich tatsächlich nicht!»

«Hast du noch nie etwas von Verbrechen und Gerichtsverhandlungen in der Zeitung gelesen?»

«Doch, das lese ich meistens sogar zuerst – aber da kommen immer nur die großen Sachen.»

«Wenn du die Berichte aufmerksam liesest, wirst du fast bei jedem Verbrecher feststellen können, daß er einmal ganz klein angefangen hat, mit Taten, wie du und deine Kameraden sie jetzt begingen . . .»

«Hoffentlich kommt unsere Sache nicht in die Zeitung!»

«Du kannst Gift darauf nehmen, daß sie veröffentlicht wird. Und das ist auch richtig, so peinlich es für euch alle sein wird – als abschreckendes Beispiel.»

Die grösste Enttäuschung

kam für Gerd, der nun 19jährig war und nächstes Jahr in die Rekrutenschule mußte. Er freute sich riesig darauf und wollte Offizier werden. In dem Strafhandel war er mit einem jüngeren Kameraden ziemlich stark belastet.

«Was gibt das wohl für eine Buße?» fragte er nach der ersten Einvernahme so beiläufig.

«Buße? Da, lies!»

Sein Gesicht wurde länger und länger. Alle Farbe wich daraus, als er stotternd las: «- - wird - mit Zuchthaus bis - zu - zu fünf (das fünf dehnte er

sehr lange) Jahren oder mit Gefängnis – bestraft.» Nun schluckte er einige Male leer, bevor er langsam wiederholte: «mit Zuchthaus – oder mit Gefängnis.»

«Hast du dir das anders vorgestellt gehabt, Gerd?»

«Ja, sicher. Das heißt, ich wußte schon, daß man für Einbrüche, Raubüberfälle, große Diebstähle und so, Zuchthaus oder Gefängnis bekommt, aber daß auf so kleinen Sachen als Mindeststrafe Gefängnis steht, das – habe ich nicht gewußt!»

«Nun, mit einer Gefängnisstrafe hast du mindestens zu rechnen, ob du nun ein Kaninchen gestohlen hast oder eine halbe Million. Das bleibt sich gleich, Diebstahl ist Diebstahl. Aber weißt du auch, daß du kaum noch die Offizierslaufbahn einschlagen kannst mit einer Vorstrafe wegen Diebstahls?»

Er sah mich ungläubig an. «So schlimm wird das nun doch nicht gerade sein», zweifelte er.

«Doch, schlimm genug. Die Strafen werden im Zentralstrafregister der Schweiz eingetragen. Dort werden jeweilen auch über die Aspiranten Strafauszüge eingeholt. Du kannst dir ungefähr vorstellen, daß die Armee nur Offiziere mit gutem Charakter und einwandfreiem Vorleben brauchen kann. Was glaubst du wohl, wie es um unsere Armee bestellt sein würde, wenn Verbrecher zu Offizieren ausgebildet würden?»

«Aber ich bin doch kein Verbrecher!» verteidigte sich Gerd entrüstet.

«Das, was man allgemein unter einem Verbrecher versteht, bist du allerdings nicht; wenigstens noch nicht, und ich hoffe, daß du aus diesem Abenteuer die Konsequenzen ziehst: einmal und nie wieder! Aber – Diebstahl wird immerhin, wie alle mit Zuchthaus bedrohten Strafen, als Verbrechen gewertet. Damit mußt du dich nun einmal abfinden.»

Gerd überlegte niedergeschlagen. «Das ist ja furchtbar!» sagte er dann resigniert. «Wenn ich das alles gewußt hätte – ich glaube, es wäre nie soweit gekommen.» Und dann rannen ihm dicke Tränen über die Wangen.

Plötzlich riß er sich zusammen, trocknete die Augen und entschied: «Ich gehe in die Fremdenlegion! Etwas anderes bleibt mir nicht mehr übrig.»

Foto: Hans Baumgartner

Im Hafen

Ich lachte: «In welche Fremdenlegion?»

«In welche?» fragte er erstaunt. Auf einmal begriff er: «Natürlich, Sie haben recht: Damit ist es aus. Frankreich baut sie ab.»

«Und wenn, das wäre so ziemlich das Dümmste was du tun könntest: die fünf schönsten Jahre deines Lebens in den Sand werfen! Jetzt mußt du wieder aufbauen und zeigen, daß du es anders auch kannst; mußt dich vor allem des milden Urteils würdig zeigen, das du ziemlich sicher deiner Jugend wegen zu erwarten hast. Und wenn du dich einige Jahre gut angestellt hast, wird auch im Strafregister die Strafe gelöscht, und dann stehen dir wieder viele Wege für dein Fortkommen offen.»

Alle diese blutjungen Burschen verhielten sich ähnlich. Die meisten vergossen Tränen. Sie zeigten sich samt und sonders einsichtig, logen nicht und waren redlich bemüht, so rasch als möglich Licht in die verzwickte Angelegenheit zu bringen.

Die Jugend muss mehr Bescheid wissen!

Keiner der Jugendlichen, von denen ich in diesem Artikel berichte, war sich der Tragweite seiner Verfehlungen bewußt. Vielleicht hat sich der eine oder andere ein klein wenig unwissender gegeben, als er war, aber bestimmt wußte keiner, was Anstiftung, Gehilfenschaft, Hehlerei und Betrug in Wirklichkeit bedeutet. Und keiner hatte die leiseste Ahnung vom Ausmaß der Strafandrohungen des Gesetzes – selbst für Diebstahl.

Seit meinen bald dreißig Dienstjahren bei der Polizei habe ich noch kein Dutzend minderjährige Kriminelle behandelt, die über diese Sachen im Bild gewesen sind. Diese wenigen waren Lehrlinge aus Advokatur-, Notariats- oder ähnlichen Büros. Wenn man so viel mit minderjährigen Delinquenten (Kinder bis zu 14 Jahren, Jugendliche von 14 bis 18 und Strafmündige von 18 bis 20 Jahren) zu tun hat, die alle die Tragweite ihrer Handlungen nicht erfassen, könnte einem oft selber das Heulen kommen.

Dabei könnte zumindest bei den Jugendlichen

und den Strafmündigen viel durch die Schulen erreicht werden. Mir scheint es beim Stand der heutigen Schule und des Bildungsfimmels unverantwortlich, daß man die Jugend so oft ohne die geringsten Kenntnisse des Strafgesetzes ins Leben hinausschickt. Erst in allerjüngster Zeit scheint es da und dort in dieser Hinsicht in einzelnen Berufsschulen zu dämmern. Das ist sehr nötig, denn seit dem Krieg ist die Zahl derer, die der Versuchung der Zeit zum Opfer fallen, bedenklich gewachsen. Und wie die Fliegen an einem Fliegenfänger bleiben sie in den Maschen des Gesetzes hängen.

Gewiß ist es zunächst Sache der Eltern, ihre Kinder über diese Dinge aufzuklären. Aber viele wissen da selber recht wenig Bescheid. Aber genügt es denn nicht, wenn die Eltern den Kindern die bürgerliche Moral beibringen? Nun, erstens sind auch da manche Grundsätze zur Zeit etwas am Verschwimmen. Zweitens aber: Wer hat nie einen solchen Grundsatz verletzt? Es gibt Handlungen, welche arge Verstöße gegen die Moral bedeuten und doch straflos bleiben. Es gibt gelindere Verstöße, die das Strafrecht erfaßt. Denn der Staat beschränkt sich da mit Recht auf das, was ihm für die menschliche Gesellschaft als wichtig erscheint – und dabei muß er zudem recht schematisch vorgehen.

Warum ist eine Handlung gegenüber einem frühreifen fünfzehneinhalbjährigen Fräulein ein Verbrechen, die gegenüber einem spätreifen sechzehnjährigen Kind von Staats wegen erlaubt ist? Weil das Recht hier ohne eine schematische Limite nicht auskommt, die der moralischen Bewertung im einzelnen oft nicht entspricht.

Auch das Gefühl für Gut und Böse genügt nicht, um mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt zu kommen. Das wird einem vielleicht bei den Bestimmungen über den Straßenverkehr am deutlichsten. Man muß diese kennen, wenn man als Straßenbenützer nicht schuldig werden will. Ebenso sollte man vorab unsere Jugendlichen über das Wesentliche unseres Strafrechts aufklären. Gewiß würden damit die Straffälle von Minderjährigen nicht aufhören. Aber es könnte doch viel Unheil verhindert werden.